



Stellungnahme Nr. 26 April 2024

Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg

RA Michael Diehl

RA Thorsten Haßiepen

RAin Dr. Sabine Hohmann

RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.

RA Guido Kutscher (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn

RA Prof. Dr. Julius F. Reiter

RA Jan K. Schäfer

RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt

RA Lothar Schmude

RA beim BGH Dr. Michael Schultz

RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Ass. jur. Lea Osiander, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD
Gruppenvorsitzende der Gruppen Die Linke, BSW
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD
Parlamentarische Geschäftsführer der Gruppen Die Linke, BSW
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) dankt nicht nur für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes, sondern auch zu der bereits frühen Einbindung mit Blick auf das Eckpunktepapier, zu dem die BRAK mit ihrem Positionspapier [BRAK-Stellungnahme-Nr. 47/22](#) Stellung genommen hat.

I. Zur Rolle der Anwaltschaft

Die BRAK tritt dem Begründungsansatz des Referentenentwurfes entschieden entgegen, soweit die dem Mandanten entstehenden Kosten der anwaltlichen Vertretung als bloßer Kostenposten herangezogen werden, den es zu reduzieren gelte. Eine solche Betrachtungsweise wird der **Rolle der Anwaltschaft** in ihrer Rechtsschutzfunktion gewährenden und für den Rechtsstaat und die Rechtspflege unabdingbaren Funktion in keiner Weise gerecht. Die anwaltliche Vergütung ist kein losgelöst zu betrachtender Kostenposten.

Die Gesetzesbegründung bewirbt das Gesetz unter dem Punkt „Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger“ mit dem Argument, dass sich für Bürgerinnen und Bürger eine Reduzierung von Rechtsanwaltskosten ergebe. Auf der Grundlage bloßer Schätzungen geht der Entwurf davon aus, dass unter Berücksichtigung von Berufungs- und Beschwerdefällen in rund 5.000 Verfahren pro Jahr die anwaltliche Vertretung entfielen und damit eine „Entlastung“ der Bürger und Bürgerinnen eintrete.

Diese Darstellung ist nicht nur verkürzt, sondern vermittelt ein unzutreffendes Bild von der Anwaltschaft und ihrer prozessualen Rolle im Verfahren und im Gefüge des Zugangs zum Recht: Wenn es das formulierte Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Justiz in der Fläche zu stärken, so geht dieses Ziel vor dem Hintergrund des Zugangs zum Recht Hand in Hand mit der Stärkung der Anwaltschaft in der Fläche. Zudem scheint der Einfluss der anwaltlichen Beratung und Vertretung auf die Verfahrenseffizienz nicht zugrunde gelegt und berücksichtigt worden zu sein – schon vor diesem Hintergrund ist fraglich, inwieweit eine nicht-anwaltlich vertretene Partei im Streitwertbereich von 5.000 bis 8.000 Euro letzten Endes tatsächlich finanziell entlastet wäre. Eine pauschal angenommene, bundesweite Entlastung von 5,5 Mio. Euro entzieht sich jedenfalls jeglicher Nachvollziehbarkeit.

Neben der Frage, inwieweit der Wegfall des **Anwaltszwangs** im Streitwertbereich von 5.000 bis 8.000 Euro – sofern keine Spezialzuweisung zum Landgericht einschlägig ist – eine „*wirtschaftliche Ersparnis*“ bringen könnte, steht die Frage, ob dieser Wegfall der *Effizienz der Justiz überhaupt* zuträglich wäre. Betrachtet man Sinn und Zweck des Anwaltszwangs, so findet dieser unter vielen Gesichtspunkten seine Daseinsberechtigung. Zum einen wird der Ausgleich unterschiedlicher Parteistärken formuliert. Legt man dieses Argument zugrunde, wäre folgerichtig, den Anwaltszwang auch weiterhin für diese Streitwertbereiche beizubehalten – unabhängig vom Gerichtsspruchkörper. Hierneben werden die Gewährleistung und Stärkung der Qualität der Rechtsfindung formuliert. Die Anwaltschaft sichert als Organ der Rechtspflege effektiven Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger. Durch sie wird rechtlich

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

fundierter Parteivortrag gewährleistet, der zur Effizienz der Rechtsprechung beiträgt. Dass diese Funktion in einem signifikanten Bereich der Verfahrenseingänge entfallen könnte, muss dem Gesetzgeber bewusst sein.

II. Keine ausreichende Datenlage

Die BRAK hat bereits in ihrem Positionspapier zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten² von 2022 die unzureichende Datenlage adressiert. An diesem Befund ändert die Begründung des Referentenentwurfs nichts.

1. Anzahl der Verfahren

Die Diskussion in ihrem vollen Spektrum kann erst und nur geführt werden, wenn konkrete statistische Daten zu Verschiebungen der Verfahrenszahlen vorliegen. Die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Zahlen entstammen, wie dem Entwurf zu entnehmen ist, einer Ermittlung der Eingangszahlen in den Jahren 2017 bis 2020 und einer „von den Ländern vorgenommenen ad-hoc Schätzung“.³ Auf dieser Grundlage kann die Wirksamkeit des Vorhabens nicht prognostiziert werden. Zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Vorhabens bedarf es daher in einem ersten Schritt der hierfür erforderlichen belastbaren Verfahrenszahlen. Erst dann kann und muss die Frage beantwortet werden, um wie viele Verfahren es sich im adressierten Streitwertbereich handelt – wobei auch eine regionale Betrachtung in Betracht zu ziehen ist.

Dies ist erforderlich, um nicht nur die Auswirkungen auf die Amtsgerichte, sondern auch auf die Landgerichte abschätzen zu können. Wenngleich die BRAK die Stärkung der Amtsgerichte als formuliertes Ziel begrüßt, wird vor einer möglicherweise damit einhergehenden Schwächung der Landgerichte gewarnt. Mögliche Auswirkungen auf die Landgerichte werden im Referentenentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Aus Sicht der BRAK darf die Verlagerung von Zuständigkeiten von den Landgerichten auf die Amtsgerichte nicht dazu führen, dass der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger erschwert wird und zu Lasten der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes geht. Zu dieser tragen auch die Landgerichte maßgeblich bei.

2. Personalentwicklung

Als einer der wesentlichen Faktoren mit Blick auf die Gerichtskörper werden ihre Personalressourcen und die Personalentwicklung genannt – auch und insbesondere mit Blick auf den nichtrichterlichen Dienst. Der Referentenentwurf stellt hierzu jedoch keine vertieften Überlegungen an.

Eine Verschlechterung der Rechtsschutzmöglichkeiten wäre zu befürchten, wenn die der Personalbedarfsplanung zugrunde gelegten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten („Produkt-Basiszahlen“ bei PEBB§Y) im Streitwertbereich zwischen 5.000 Euro und 8.000 Euro beim Amtsgericht hinter dem Zeitkontingent zurückblieben, das einem Einzelrichter beim Landgericht zugestanden wird. Die BRAK begrüßt daher, dass die JuMiKo-Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte“ (Bericht S. 35) die Problematik erkannt hat, dass die Basiszahlen der PEBB§Y-Produkte, die von einer Verlagerung von Verfahren vom Landgericht zum Amtsgericht betroffen sind, unterschiedlich hoch

² BRAK-Stellungnahme-Nr. 47/2022

³ RefE, S. 14

sind und deshalb zwingend zu prüfen ist, ob eine Anhebung der Zuständigkeitsstreitwertgrenze zu Veränderungen des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwands führt und damit Anlass zu etwaigen Anpassungen der Basiszahlen der betroffenen PEBB§Y-Produkte gibt. Bei der im Bericht der JuMiKo-Arbeitsgruppe (a.a.O., S. 35) und im Referentenentwurf erkennbaren Fokussierung auf die Personalbedarfsberechnung⁴ darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass es in erster Linie um die Bereitstellung gleichwertiger Rechtsschutzmöglichkeiten vor den Amtsgerichten wie vor den Landgerichten geht und sich die Personalausstattung der Amtsgerichte hieran zu orientieren hat. Nichts anderes gilt für die Verlagerung von Berufungszuständigkeiten vom Oberlandesgericht zum Landgericht.

Zudem ist anzumerken, dass in den nächsten fünf bis sieben Jahren an vielen Gerichtsstandorten große Pensionierungswellen anstehen. Auch dies gilt nicht nur für den richterlichen, sondern auch für den nicht-richterlichen Dienst. Bereits vor diesem Hintergrund müssen sich die Länder intensiv mit der Personalentwicklung und dem aktuellen Bewerbermarkt auseinandersetzen – und dürfen diesen bei Reformbestrebungen wie der hiesigen nicht außer Acht lassen. Auch in diesem Bereich bedarf es weiterführender Erhebungen und statistischer Aufbereitungen, um die Korrelationen zwischen den verschiedenen adressierten Missständen zu erfassen und die Auswirkungen der angestrebten Reform abschätzen zu können. Eine isolierte Fokussierung auf eine Verschiebung des Zuständigkeitsstreitwerts sowie die Schaffung neuer Spezialzuständigkeiten dürften dem nicht gerecht werden.

Der Referentenentwurf ist sich an dieser Stelle zwar der Veränderungen der Bearbeitungsdauer von Verfahren vor dem Amtsgericht bei höheren Streitwerten bewusst, kann aber die Veränderung des Personalbedarfs noch nicht abschätzen.⁵ Dieser soll erst in einem zweiten Schritt ermittelt werden. Unstreitig dürfte sein, dass eine erhöhte Zahl an Verfahren einen erhöhten Personalbedarf bei den Amtsgerichten zur Folge hat. Gleiches gilt für den seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend hin zu immer länger werdenden Verfahrensdauern vor den Zivilgerichten.⁶ Vor diesem Hintergrund kann die Inkaufnahme einer Verlängerung der Verfahrensdauer vor den Amtsgerichten ohne gleichzeitige Personalplanung nicht begrüßt werden. Auch der Gesetzgeber ist im Hinblick auf eine funktionsfähige und effiziente Justiz zu vorausschauendem Handeln aufgefordert. Ein planvolles Vorgehen des Gesetzgebers, der zuerst die erforderlichen Daten erhebt und dann entsprechende Gesetze erlässt, dürfte der Stärkung der Amtsgerichte deutlich zuträglicher sein als ein verzögertes Nachjustieren der Justiz-Personalstrukturen durch die Landesjustizverwaltungen.

Die bestehenden Probleme in der Zivilgerichtsbarkeit werden auch aus der Richterschaft nicht mit den insgesamt gesunkenen Eingangszahlen dargestellt, sondern in der unzureichenden Ausstattung und der schleppenden Digitalisierung. Die Gerichte sehen sich trotz gesunkener Eingangszahlen einer höheren Belastung durch Massenverfahren gegenüber, die mit den bisherigen Mitteln nur schwer zu bewältigen sind. Deshalb scheint es vordringlicher, die bestehenden Probleme anzugehen, die sich vielschichtig an den Gerichten zeigen (z. B. Verfahrensdauern, fehlende Spezialisierung) und nicht durch eine Reform der Zuständigkeitsstreitwerte bestehende Probleme zu vertiefen.

⁴ RefE, S. 2 f., 13

⁵ RefE, S. 3

⁶ Siehe etwa „Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz 1995 – 2022“, Bundesamt für Justiz, Referat III 3, Stand 01.03.2024, abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Zivilsachen.pdf?_blob=publicationFile&v=5

III. Keine Einbettung in ein Gesamtgefüge aktueller Novellierungen des Zivilprozesses

Die BRAK weist darauf hin, dass der Referentenentwurf die Diskussion um bestimmte Korrelationen zwischen den derzeit adressierten Missständen und den laufenden Reformbestrebungen nicht hinreichend führt. Einerseits beklagen Gerichte ihre Überlastung und personelle Engpässe, gleichzeitig gehen die Eingangszahlen bei den Amtsgerichten zurück und letztere sollen gestärkt werden. Betrachtet man die durchschnittliche Verfahrensdauer, so ist wiederum an vielen Gerichten eine Verlängerung zu verzeichnen. Eine aktuelle Studie bescheinigt der deutschen Justiz zugleich einen Digitalisierungsrückstand von 10 bis 15 Jahren im Vergleich zu anderen Jurisdiktionen. Nicht nur vor diesem Hintergrund sind die zahlreichen Bestrebungen und Ansätze zur Digitalisierung des Zivilprozesses und zum „Zivilprozess der Zukunft“ zu sehen. Auch hier ist formuliertes Ziel, den Zugang zum Recht durch eine Stärkung des Zivilprozesses und seiner Verfahrenseffizienz zu verbessern.

Mit Blick auf die geplante Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens und die entsprechende Erprobungsgesetzgebung ist derzeit für den „niederschweligen Bereich“ das Verfahren ohne mündliche Verhandlung als Grundsatz vorgesehen. Inwieweit und ob sich dies mit der Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes verschieben wird, sind Fragen, die es zu beantworten gilt. Das Online-Verfahren soll, nach Stand zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser Stellungnahme, anwendbar sein auf Verfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dass deren Zahl mit der Umsetzung dieses Gesetzentwurfs signifikant ansteigen könnte, findet keine Berücksichtigung. Gänzlich unbeantwortet bleibt die Frage, ob die Amtsgerichte, die nach diesem Entwurf gleichfalls gestärkt werden sollen, ausreichend ausgestattet sind nicht nur für die Mehrbelastung durch reguläre „Offline-Verfahren“, sondern auch durch die mit Erprobungsgesetzgebung zu erwartenden Online-Verfahren.

Zu letzterem Punkt befindet sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auch der Entwurf eines Gesetzes zu Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten im Gesetzgebungsverfahren. Auch diesem Gesetzesentwurf sind potentielle Auswirkungen auf den Zugang zum Recht in der Fläche nicht abzusprechen. So könnten Verfahren vermehrt als Videokonferenz von überall ausgeführt werden – welche Wechselwirkungen und addierten Auswirkungen sich hier mit dem hiesigen Gesetzgebungsverfahren ergeben können, wird im Entwurf nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der BRAK ist es im Hinblick auf die geplante Zuständigkeitsverlagerung zwischen Amts- und Landgerichten von zentraler Bedeutung, dass auch die durch die verschiedenen Digitalisierungsvorhaben vorangetriebenen Entwicklungen berücksichtigt werden. Ebenso wie die Frage, wie diese ineinandergreifen. Es ist unerlässlich, sich zunächst mit den Wechselwirkungen einerseits und ihren kumulierten Auswirkungen auf den Zivilprozess andererseits zu befassen. Ohne abschätzen zu können, welche konkreten und auch regionalen Auswirkungen die Anhebung des Streitwerts zusätzlich zu den hier in Rede stehenden Reformbemühungen hätte, erscheint eine strukturelle Reform des Zivilprozesses nicht hinreichend fundiert. Damit ist es zwingend erforderlich, dass sich der Referentenentwurf in das Gesamtgefüge der beabsichtigten künftigen Novellierungen des Zivilprozesses einfügt und sich mit diesen auseinandersetzt. Hierzu gehört auch das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof. Die Betrachtungen zu etwaigen Spezialzuständigkeiten könnten hiervon betroffen sein.

IV. Weitere Spezialzuständigkeiten an Amts- und Landgerichten

Grundsätzlich wird eine Spezialisierung der Justiz als Reaktion auf die zunehmende Komplexität der Fallgestaltungen in bestimmten Rechtsgebieten seitens der BRAK begrüßt. Die Begegnung von Justiz und Anwaltschaft auf Augenhöhe ist von grundlegender Bedeutung. Im Hinblick auf die Schaffung weiterer Spezialzuständigkeiten bei den Amts- und Landgerichten befindet sich die BRAK in weiterführenden Sondierungen. Schließlich muss die Schaffung weiterer Spezialzuständigkeiten stets differenziert betrachtet werden. Als Beispiel sei die beabsichtigte Verweisung von Nachbarschaftsstreitigkeiten an die Amtsgerichte genannt:

Die Verweisung von Nachbarschaftsstreitigkeiten an die Amtsgerichte aufgrund der örtlichen Nähe der Beteiligten ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zum einen ist jedoch fraglich, ob eine Beschränkung auf die §§ 906 bis 923 und 1004 BGB sowie auf die landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne von Art. 124 EGBGB sinnvoll ist, da hierdurch nachbarrechtliche Streitigkeiten auf anderen Anspruchsgrundlagen dadurch jedenfalls vom Wortlaut nicht erfasst werden. Der Referentenentwurf sieht zwar vor, dass die Regelung weit zu verstehen sei und neben Beseitigungsansprüchen auch nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche sowie deliktische Schadensersatzansprüche erfasst sind, sofern diese aus der Verletzung der genannten nachbarrechtlichen Normen resultieren und grundstücksbezogen sind.⁷ Im Sinne einer besseren Verständlichkeit sollte der intendierte weite Anwendungsbereich aber dem Wortlaut der Norm selbst zu entnehmen sein.

Ferner ist zu bedenken, dass durch diese Spezialzuweisung auch solche Streitigkeiten erfasst würden, deren Anspruchsgrundlagen zwar aus dem Nachbarrecht entstammen, die aber gleichwohl vertiefte Kenntnisse der einschlägigen Rechtsmaterien, wie etwa des privaten Baurechts, erfordern. Solche Verfahren erreichen durch Streitverkündung häufig ein gewisses Volumen und die Streitwerte steigen in der Regel weit über die im Entwurf genannte Streitwertgrenze hinaus. Es wäre daher sinnvoll, solche Verfahren auch in Zukunft beim Landgericht zu belassen.

Zum anderen soll angemerkt sein, dass die der streitwertabhängigen sachlichen Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegende Annahme, dass hohe Streitwerte in der Regel mit hoher Komplexität und Bedeutung des Verfahrens einhergehen, auch bei Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht nicht als widerlegt angesehen wird. Beispiele hierfür aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Kupolofen-Fälle⁸ und aus jüngerer Zeit zwei Entscheidungen des BGH vom 05.07.2019 – V ZR 96/18 und 108/18.⁹ Die Ortsnähe des Amtsgerichts sowie die Sozialbeziehungen zwischen den Beteiligten vor Ort¹⁰ sind in solchen Verfahren nicht ausschlaggebend. Eine umfassende – und gerade nicht differenzierende – streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte für grundstücksbezogene nachbarrechtliche Streitigkeiten sollte daher nicht geschaffen werden. Im Hinblick auf den örtlichen Bezug käme, wie im Ergänzungsbericht der JuMiKo-Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte“ angeregt (S. 37 f.), eine Zuständigkeit der Amtsgerichte beschränkt auf Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGZPO in Betracht.

⁷ RefE, S. 17

⁸ BGHZ 15, 146; 92, 143 – Schädigung eines Gärtnereibetriebs bzw. parkender PKW durch Emissionen eines Schmelzofens

⁹ VersR 2020, 180 und BeckRS 2019, 18917 – Bei der Bauschuttzerkleinerung auf dem Betriebsgelände eines Recycling-Unternehmens kommt es zur Detonation einer Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg und dadurch zu erheblichen Schäden an Nachbargebäuden.

¹⁰ Vgl. dazu RefE, S. 11, 17 f.

V. Anpassung der Tabelle zu § 49 RVG

Soweit der Inflationsausgleich eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts rechtfertigt, sollte dies auch für die Vergütung der im Falle der Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe tätigen Anwältinnen und Anwälte gelten. Eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts sollte daher zugleich mit einer Anpassung der Tabelle zu § 49 RVG (PKH/VKH Gebühren) an die Tabelle zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (= Anl. 2 zum RVG) einhergehen. Bisher erhalten Anwältinnen und Anwälte vor den Amtsgerichten nach beiden genannten Tabellen die gleichen Gebühren. Dies sollte entsprechend überführt und beibehalten werden.

VI. Fazit

Die BRAK begrüßt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, die Amtsgerichte in der Fläche zu stärken. Gerade diese stellen die Sichtbarkeit der Justiz her und gewährleisten den ortsnahen Zugang zum Recht. Selbiges gilt für die Anwaltschaft mit Blick auf ihre Rechtsschutzzugang gewährende Funktion. Eine Stärkung des Zugangs zum Recht in der Fläche kann ohne die Anwaltschaft nicht gedacht werden.

Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Amtsgerichten ist bekannt; die Gründe dafür sind vielfältig und nach Dafürhalten der BRAK nicht hinreichend erforscht. Hier bedarf es weiterführender Befassung und einer klaren Benennung der Folgen des hiesigen Referentenentwurfs auf die Entwicklung der Eingangszahlen bei den Amts- und Landgerichten. Darüber hinaus sind die Wechselwirkungen mit anderen Gesetzesvorhaben des Zivilprozessrechts und deren Auswirkungen auf den Zivilprozess in ihrer Summe nicht zu übersehen, werden aber im Referentenentwurf nicht thematisiert. Erst wenn diese Daten vorliegen, kann eine thematisch vertiefte Auseinandersetzung mit den konkreten Regelungen erfolgen. Vorrangig muss es darum gehen, die Stärkung der Amtsgerichte planvoll und vorausschauend und gerade nicht experimentell anzugehen.

Abschließend sei ausdrücklich betont, dass der Referentenentwurf der Rolle und Funktion der Anwaltschaft im Hinblick auf ihre rechtsstaatliche Verantwortung und Funktion als Organ der Rechtspflege in keiner Weise gerecht wird. Das Ziel eines gestärkten und effizienten Zivilprozesses und der Gewährleistung des Zugangs zum Recht ist ohne die Anwaltschaft – auch und gerade in der Fläche – nicht denkbar.

* * *